

II. NACHTRAG

zur Satzung der Gemeinde Namborn über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und die Abwägung der Abwasserabgabe

(Abwassergebühren- und Beitragssatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 50 und 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- in der Fassung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1678 zur Sechsten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 676) und aufgrund der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S.691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), sowie des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 05,114), zuletzt geändert durch Artikel 1 in Verbindung mit Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I 10, 1163) hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung am 06.09.2012 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 2

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die auf dem Grundstücke aus wasserrechtlich genehmigten Brunnen gewonnene Wassermenge und das Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 3

§ 16 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 18 Abs. 5 wird ergänzt:

Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr auch dann unberücksichtigt, wenn die Auffangbehälter nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und das Niederschlagswasser nachweislich als häusliches Brauchwasser (z. B. WC, Waschmaschine) genutzt wird. Für das so genutzte und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Niederschlagswasser wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 16 erhoben. Die diesbezüglich anzusetzende Wassermenge ist gem. § 16 Abs. 5 anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 5

Die Änderungen des II. Nachtrag treten am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn in Kraft.

Namborn, den 07.09.2012
Gemeinde Namborn

(Staub)
Bürgermeister